



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte *****

- Antragsteller -

— gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch das Landratsamt Deggendorf
Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf

- Antragsgegner -

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Tierschutz; hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 4. Kammer, ohne mündliche Verhandlung

am 17. März 2016

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,-- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Aufhebung des Sofortvollzugs und die sofortige Herausgabe des Bären „Ben“ und des Bärenwagens.

Der Antragsteller ist Eigentümer und Halter des Braunbären „Ben“. Am 14.3.2016 ordnete das Landratsamt Deggendorf gegenüber dem Antragsteller mündlich die Fortnahme des Bären „Ben“ und des Bärenwagens an. Nach Hinzuziehung polizeilicher Verstärkung wurde die vorläufige Fortnahme durchgesetzt und das Tier in einen Bärenpark verbracht.

Am 15.3.2016 ließ der Antragsteller Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz stellen. Mit Beschluss vom 16.3.2016 - RN 4 S 16.393 - hob das Gericht den Sofortvollzug der mündlichen Anordnung des Landratsamts Deggendorf vom 14.3.2016 aus formellen Gründen auf und ordnete die Herausgabe des Bären Ben und des Bärenwagens an den Antragsteller an.

Am 17.3.2016 erließ das Landratsamt Deggendorf folgenden

Bescheid:

1. *Die Fortnahme des Braunbären Ben des Herrn ***** wird hiermit angeordnet. Die Maßnahme wurde bereits am 14.03.2016 mündlich ausgesprochen und wird hiermit schriftlich bestätigt.*
2. *Der Zirkusanhänger, in dem sich der Bär befindet, wird zum Transport herangezogen. Die Maßnahme wurde bereits am 14.03.2016 mündlich ausgesprochen und wird hiermit schriftlich bestätigt.*
3. *Herr ***** hat die im Zusammenhang mit der Fortnahme entstehenden Kosten, insbesondere für Unterbringung, Verpflegung und Versorgung zu tragen.*
4. *Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 2 dieses Bescheides wird angeordnet.*
5. *Herr ***** hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 1.590,- € zu tragen:
Gebühren: 1.520,- €
Auslagen: 70,- €.*

Zur Begründung wird auf die Feststellungen vor Ort am 14.3.2016 sowie die Feststellungen hinsichtlich der Unterbringung des Tieres vor dem Aufenthalt im Bereich des Landkreises Deggendorf und das Geschehen am 14.3.2016 abgestellt.

Rechtsgrundlage für die Fortnahme des Tieres sei § 16 a Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG). Der Bär sei wiederholt erheblich vernachlässigt worden, was zu länger anhaltenden Leiden geführt habe. Es gäbe Hinweise auf schwerwiegende Verhaltensstörungen (stereotypes Kreislaufen). Sowohl am vorherigen Standort in Gunzenhausen als auch am

Standort in Plattling wäre es nicht möglich gewesen, die erforderlichen tierschutzrechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Der Zirkuswagen sei als erforderliches Transportbehältnis mit fortzunehmen gewesen. Die Maßnahmen seien geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig.

Von der Anhörung Beteiligter habe abgesehen werden können, da Eilbedürftigkeit vorgelegen habe. Im Übrigen sei unter verschiedenen Telefonnummern versucht worden, die Verantwortlichen zu erreichen. Als die Verantwortlichen gekommen seien, sei die Anhörung nachgeholt worden. Es sei ihnen auch mitgeteilt worden, dass die sofortige Wegnahme unumgänglich und erforderlich sei.

Die sofortige Vollziehung des Bescheids sei erneut nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im Interesse des Tierschutzes angeordnet worden. Die Leiden des Tieres wären ohne Sofortvollzug unnötig verlängert worden. Die Abdunkelung des Transportwagens, die Haltung in einem deutlich zu kleinen Raum, die ungeklärte Versorgungssituation (Wasser, Futter) und auch ein fehlender Auslauf (so auch in Gunzenhausen) seien geeignet, Leiden des Tieres zu verursachen. Es stehe zur Überzeugung der Behörde fest, dass es sich bei der vorgefundenen Situation nicht um einen Einzelfall handle. Die Eigentumsrechte des Tierhalters hätten insoweit hinter den Rechten des Tieres zurückzustehen.

Mit Schreiben vom 17.3.2016 ließ der Antragsteller Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz stellen. Zur Begründung wird vorgetragen, es sei zwischenzeitlich ein neuer Bescheid eingegangen. Der im Verfahren RN 4 S 16.393 ergangene Beschluss habe nicht vollzogen werden können, weil der Antragsgegner den Bärenpark angewiesen habe, die gerichtliche Entscheidung zu missachten. Der Antragsteller besitze den Bären seit 1994 und sei sein Tierlehrer. Er habe eine Genehmigung nach Art. 37 LStVG und eine artenschutzrechtliche Berechtigung. Der Bär werde auf Tournee ständig von Amtsveterinären geprüft, jeweils ohne Beanstandung. Der Bär befinde sich zur Zeit in der Winterschlafphase. Aus einer Veröffentlichung der Tierschutzorganisation „Vier Pfoten“ vom 14.3.2016 ergebe sich, dass diese hinter der Beschlagnahme des Bären stehe.

Der Bescheid sei auch deshalb rechtswidrig, weil keine vorherige Anhörung stattgefunden habe. Aus der Berichterstattung in den Medien sei erkennbar, dass die Veterinärin sich einseitig von den Tierschützern habe beeinflussen lassen. Es werde beantragt, die Veterinärin wegen der Besorgnis der Befangenheit auszuschließen.

Die Anordnung der sofortigen Herausgabe des Bären, des Bärenwagens sowie des Zirkusmaterials sei notwendig, da heute um 17.00 Uhr die Premiere in Plattling mit dem Bären stattfinden solle.

Der Antragsteller beantragt,

Der Sofortvollzug der Wegnahme des Bären „Ben“, geboren 1994, wird aufgehoben und die sofortige Rückführung des Bären „Ben“ zum Antragsteller wird angeordnet.

Die Beschlagnahme des zulassungsfreien zweiachsigen Bärenwagens, Maße 8,34 m x 2,30 m x 2,48 m (L x B x H) wird aufgehoben und die sofortige Rückgabe des Wagens einschließlich des darin enthaltenen Zirkusmaterials wird angeordnet.

Hilfsweise wird beantragt, den Sofortvollzug des mündlichen Bescheids zu Ziffern 1) und 2) vom 14.3.2016 durch das Landratsamt Deggendorf hinsichtlich der Beschlagnahme des Braunbären „Ben“ an den Antragsteller aufzuheben und die sofortige Rückgabe des beschlagnahmten Bären und Anhängers anzuordnen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Zirkuswagen könne derzeit nicht herausgegeben werden, da sich der Bär noch in dem Wagen befinde. Der Bär solle in einem vorbereiteten artgerechten Bärengerähe zunächst alleine untergebracht werden (Quarantäne). Ein direkter Übergang vom Zirkuswagen ins Gerähe sei wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, daher müsse er vom Zirkuswagen in eine Transportbox gelockt werden, um die Umquartierung vollziehen zu können. Bislang habe der Bär die Box noch nicht angenommen; dies könne nach Aussage der Betreuer vor Ort erfahrungsgemäß mehrere Tage dauern. Sobald der Zirkuswagen frei sei, könne der Eigentümer wieder darüber verfügen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist nicht begründet.

Mit dem Bescheid des Landratsamts Deggendorf vom heutigen Tage ist die im Beschluss vom 16.3.2016 angeordnete Herausgabe des Bären und des Bärenwagens hinfällig geworden. Diese Anordnung ist die Folge der formell rechtswidrigen Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 14.3.2016. Mit Bescheid vom heutigen Tage wurde die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO schriftlich angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben Widerspruch und Klage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese entfällt allerdings dann, wenn die Behörde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet hat. Diese Anordnung ist gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründen, wobei die Begründung eindeutig erkennen lassen muss, dass sich die Behörde bei ihrer Entscheidung hinreichend mit den Besonderheiten des konkreten Einzelfalls auseinander gesetzt hat.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung bei Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen. Das Gericht trifft insoweit eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat bei der Entscheidung über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abzuwägen zwischen dem von der Behörde geltend gemachten Interesse an der sofortigen Vollziehung ihres Bescheids und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs. Bei dieser Abwägung sind auch die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO allein mögliche summarische Überprüfung, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich erfolglos sein wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid schon bei summarischer Überprüfung als rechtswidrig, besteht kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens dagegen nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer Interessenabwägung.

Die hier gebotene, aber auch ausreichende summarische Überprüfung der Sach- und Rechtslage zeigt, dass die Hauptsacheklage voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird.

1. Mit Bescheid des Landratsamts Deggendorf vom 17.3.2016 wurde die formell rechtswidrige Anordnung der sofortigen Vollziehung neu erlassen. Dies ist zulässig (vgl. Fehling/Kastner/Störmer Verwaltungsrecht 4. Auflage, § 80 Rn. 83). Die Anordnung entspricht den Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Das Landratsamt Deggendorf hat das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts auf den konkreten Einzelfall bezogen hinreichend begründet.
2. Eine mündliche Verfügung der Fortnahme ist gemäß Art. 37 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG grundsätzlich möglich. Mit Bescheid vom 17.3.2016 hat das Landratsamt Deggendorf zeitnah nun die mündliche Anordnung schriftlich bestätigt (Art. 37 Abs. 2 Satz 2

BayVwVfG).

3. Die grundsätzlich erforderliche Anhörung vor Erlass eines Verwaltungsakts gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG wurde seitens des Landratsamts Deggendorf wiederholt versucht. So wurde an Ort und Stelle unter mehreren Handynummern versucht, einen Verantwortlichen für das Tier zu erreichen. Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen. Auch nach Eintreffen mehrerer zum Zirkus gehörender Personen war, wie im Bescheid ausgeführt, eine ordnungsgemäße Anhörung nicht möglich.
4. Die auf § 16 a Tierschutzgesetz (TierSchG) gestützte Anordnung ist nicht zu beanstanden. Dem Landratsamt Deggendorf stellte sich am 14.3.2016 die Situation wie folgt dar: Der Bär befand sich unbetreut und ohne Zugang zum Außenbereich des Transportwagens oder einem Außengehege im fensterlosen Drittel des Bärentransportwagens. Der restliche vergitterte Freibereich des Transportwagens war vollständig mit Bauzaunelementen und weiteren Utensilien zugestellt. Es war niemand vor Ort. Ein Mitarbeiter der Tierschutzorganisation „Animals United“ hatte angegeben, den Platz beobachtet zu haben und dass niemand vor Ort gewesen sei. Nach Aufmaß der Außenmaße des Bärenwagens habe dem Bären in der Separierungsbox maximal 8,75 m² zur Verfügung gestanden. Die Stadt Plattling hatte nach Anfrage mitgeteilt, dass im Stadtbereich die Aufstellung eines Außengeheges nicht erlaubt werde. Nach Auskunft der Veterinärbehörde des Landkreises Weißenburg-Grunzenhausen hatte es dort gleichlautende Beanstandungen gegeben. Dem Bären standen weder Wasser noch Futter zur Verfügung.

Im Rahmen der Durchführung tierschutzrechtlicher Regelungen soll die zuständige Behörde den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen (§ 15 Abs. 2 TierSchG). Hält ein Beteiligter einen Amtsträger für befangen, so hat er gemäß Art. 21 Abs. 1 BayVwVfG dies gegenüber dem Leiter der Behörde geltend zu machen. Das Gericht ist hierzu nicht berufen. Veranlassung für die Besorgung der Befangenheit hat das Gericht anhand der vorgelegten Unterlagen nicht.

Eine wiederholte erhebliche Vernachlässigung des Tieres wurde mit folgenden Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen hinreichend begründet: Eingesperrtsein in einem fensterlosen Behältnis mit maximal 8,75 m², keine Beschäftigungsmöglichkeit, fehlende Anwesenheit einer Betreuungsperson über einen längeren Zeitraum, kein Futter, kein Wasser. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen. Am Standort in Plattling war es nicht möglich, tierschutzgerechte Vorgaben zu erfüllen. Entsprechende Missstände waren zudem be-

reits an den vorhergehenden Standorten des Bärenwagens aktenkundig geworden.

Stellt die zuständige Behörde entsprechende Missstände fest, muss sie zur Beseitigung tätig werden und kann nicht über das „Ob“, sondern nur über das „Wie“ ihres Tätigwerdens entscheiden (vgl. Hirt, Maisack, Moritz Tierschutzgesetz, 3. Auflage, § 16 a Rn. 5).

Die Fortnahme des Bären konnte nur mittels des Bärenwagens erfolgen, wie im Bescheid hinreichend dargestellt ist. Auch eine Herausgabe des Bärenwagens zum jetzigen Zeitpunkt kommt im Hinblick auf die Belange des Bären nicht in Betracht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit war im öffentlichen Interesse geboten, nachdem die Fortnahmeanordnung nicht akzeptiert worden war. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit durch den heutigen Bescheid auf den 14.3.2016 zurückwirkt. Jedenfalls ist zum jetzigen Zeitpunkt die sofortige Vollziehbarkeit wirksam angeordnet. Damit scheidet ein Anspruch auf Herausgabe des Bären und des Bärenwagens aus.

Demnach war der Antrag unabhängig davon, dass der Antragsteller bisher keine Klage bei Gericht eingereicht hat, abzulehnen.

5. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.
6. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) i.V.m. Nrn. 1.5, 35.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Rechtsmittelbelehrung

(1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die **Beschwerde** ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeht (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung **zu begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

(2) **Streitwertbeschwerde:** Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Mühlbauer
Vors. Richterin am VG

Dr. Hiltl
Richter am VG

Meyer
Richterin